



**ÄRZTE - ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG
NR. 3**

**ZUM ÄRZTE-TV DHZB UND
ÄRZTE-ZULAGENTV DHZB
(2013 - 2015)**

DER

**STIFTUNG
DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN**

(ÄRZTE- ÄNDERUNGSTV DHZB NR. 3)

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch: DHZB)
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.
Bleibtreustrasse 17, 10623 Berlin

wird der folgender

Ärzte - Änderungstarifvertrag DHZB Nr. 3

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Wiederinkraftsetzen und Änderungen des Ärzte-TV DHZB	4
§ 3	Tabellenentgelte 2013 bis 2015.....	5
§ 4	Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-Zulagen TV DHZB.....	5
§ 5	Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte¹, die in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch DHZB oder Arbeitgeber) stehen und Mitglied des Marburger Bundes (im Folgenden auch MB) sind.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärzte“ umfasst auch die Bezeichnung „Ärztin“ und „Ärztinnen“.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV;
 - Hospitanten, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden, ohne Arbeitnehmer zu sein;
 - Gastärzte, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden und Arbeitnehmer sind, wenn diese von dritter Seite im Hinblick auf die Tätigkeit im DHZB eine ausreichende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (insbesondere: Fortzahlung des Gehalts durch einen anderen Arbeitgeber, Stipendium).
- (3) ¹Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2 Wiederinkraftsetzen und Änderungen des Ärzte-TV DHZB

- (1) Der Ärzte-Tarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-TV DHZB), ursprünglich abgeschlossen am 14.1.2008/20.1.2008, in der Fassung des Ärzte-Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9.1.2013/15.1.2013 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 wieder in Kraft gesetzt.

- (2) § 10 Abs. 2 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(2) Die Arbeitszeiten der Ärzte sind objektiv zu dokumentieren und zukünftig elektronisch zu erfassen. Hierfür wird bis Oktober 2014, spätestens bis Januar 2015 ein elektronisches Zeiterfassungssystem eingeführt.“

(3) § 39 Abs. 2 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden; unabhängig davon kann dieser Tarifvertrag zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. März 2015 gekündigt werden.“

(4) § 39 Abs. 3 Satz 1 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(3) ¹Unabhängig von Absatz 2 können die Regelungen in § 15 einschließlich der Anlagen sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gesondert, jeweils auch einzeln, schriftlich gekündigt werden, unabhängig davon können diese Regelungen zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. März 2015 gekündigt werden.“

§ 3 Tabellenentgelte 2013 bis 2015

Die Tabellenentgelte gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Ärzte-TV DHZB, die ab dem 1. Oktober 2013 gelten, sind in der **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag festgelegt.

§ 4 Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-Zulagen TV DHZB

(1) Der Ärzte-Zulagentarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-ZulagenTV DHZB), ursprünglich abgeschlossen am 14.1.2008/20.1.2008, in der Fassung des Ärzte-Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9.1.2013/15.1.2013 wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 wieder in Kraft gesetzt.

(2) § 9 Abs. 2 Ärzte-Zulagen TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden; unabhängig davon kann dieser Tarifvertrag zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. März 2015 gekündigt werden.“

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Berlin, den 03.09.2014

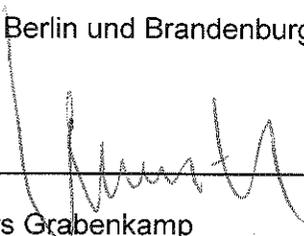
Marburger Bund

1) 

Dr. Peter Bobbert, 1. Vorsitzender des Landesverbandes

Marburger Bund

LV Berlin und Brandenburg

2) 

Lars Grabenkamp

Marburger Bund

LV Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin



Deutsches Herzzentrum Berlin

Thomas Höhn

Anlage 1: Tabellenentgelte 2013 - 2015

Anlage 1 zum Ärzte-Tarifvertrag DHZB
Entgelttabelle gem. §§ 15, 16 Ärzte-Tarifvertrag
gültig ab dem 01.10.2013
in Euro

40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä1, Arzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
Monatliches Tabellenentgelt	4.090,59	4.321,67	4.559,19	4.666,67	4.945,04	5.081,32
Stundenentgelt	23,52	24,85	26,21	26,83	28,43	29,22
40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
Ä2, Facharzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	
Monatliches Tabellenentgelt	5.398,59	5.850,00	6.247,67	6.614,16	6.704,44	
Stundenentgelt	31,04	33,64	35,92	38,03	38,55	
40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3			
Ä3, Oberarzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
Monatliches Tabellenentgelt	6.761,41	7.157,99	7.726,55			
Stundenentgelt	38,88	41,16	44,43			
40 Wochenstunden, DHZB	Stufe 1					
Ä4, ständiger Vertreter des lfd. Arztes	ab dem 1. Jahr					
Monatliches Tabellenentgelt	7.954,41					
Stundenentgelt	45,74					